



Bundesministerium für
Arbeit, Soziales, Gesundheit
und Konsumentenschutz
Stubenring 1
1010 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER

PRINZ-EUGEN-STRASSE 20-22
1040 WIEN
www.arbeiterkammer.at
erreichbar mit der Linie D

| | | | | | |
|--------------------|---------------|-----------------|-------------------|-------------------|-----------|
| Ihr Zeichen | Unser Zeichen | Bearbeiter/in | Tel 501 65 | Fax 501 65 | Datum |
| 462.303/000 SP/GSt | | Christian Dunst | DW 12372 | DW 412372 | 25.3.2019 |
| 4-VII/B/ 7/2019 | | | | | |

Antrag des Fachverbandes der Nahrungs- und Genussmittelindustrie auf Ergänzung der ARG-VO Abschnitt VIII, 31. „Bestimmte zubereitete und verpackte Frischeprodukte“

Die Bundesarbeitskammer (BAK) dankt für die Übermittlung des im Betreff genannten Antrages und spricht sich gegen die beantragte Erweiterung des Abschnittes VIII des Ausnahmekatalogs aus, weil keiner der taxativ in § 12 ARG aufgezählten Ausnahmetatbestände erfüllt ist.

Der Fachverband der Nahrungs- und Genussmittelindustrie ersucht mit seinem Antrag vom 28.2.2019 um Erweiterung der Ausnahmeregelung von der Wochenend- und Feiertagsruhe betreffend „bestimmte zubereitete und verpackte Frischeprodukte“. Gestützt auf § 12 Abs 1 Z 6 und Z 7 ARG soll im Ausnahmekatalog der ARG Verordnung der Abschnitt VIII um die Ziffer 31 ergänzt werden, wonach das Zubereiten, Verpacken und Ausliefern von Früchten, Gemüse und Salaten, Früchten mit Joghurt, Müsliprodukte mit Joghurt, abgefülltem Wasser und frisch gepressten Fruchtsäften, Salatmahlzeiten, Sandwichprodukten und frisch zubereiteten Mahlzeiten sowie alle damit im Zusammenhang stehenden notwendigen Tätigkeiten, sofern diese verpackten Lebensmittel und Speisen zum sofortigen Verzehr durch die Verbraucher bestimmt sind und eine Haltbarkeit von maximal 48 Stunden aufweisen, von der Wochenend- und Feiertagsruhe ausgenommen werden. Begründet wird dies mit der hohen Nachfrage nach Frischeprodukten, wonach der Lebensmitteleinzelhandel, nicht mehr in der Lage sei, den Bedarf durch eigene Zubereitung und Verpackung in den Filialen vor Ort selbst abzudecken. Um einerseits den Qualitätsstandard zu sichern, andererseits die Versorgung an Montagen und nach Feiertagen sicher zu stellen, sei eine Durchbrechung der Wochenend- und Feiertagsruhe technisch unausweichlich.

Da der Fachverband der Nahrungs- und Genussmittelindustrie seinen Antrag selbst auf Z 6 und Z 7 des § 12 Abs 1 ARG stützt, kann eine Prüfung der übrigen Ausnahmetatbestände an dieser Stelle unterbleiben, die auch im Übrigen keine Änderung der Sachlage herbeiführen könnte. Z 6 liegt unseres Erachtens deswegen nicht vor, da keine Gefahr besteht, dass das Arbeitserzeugnis, also die Herstellung von „Convenience-Produkten“ misslingt. Denn selbige werden ja einwandfrei hergestellt, sodass es im Antrag eigentlich lediglich um die Erweiterung der im Lebensmittelhandel bereits angebotenen Produkte am Morgen des auf einen Sonntag oder Feiertag folgenden Tages geht. Schließlich droht im Sinne des § 12 Abs 1 Z 7 ARG auch keine Gefahr des raschen Verderbens von Rohstoffen, da nicht die für die Herstellung der Produkte verwendeten Lebensmittel von einem raschen Verderben bedroht sind, sondern erst die durch die unterschiedlichen Rohstoffe verarbeiteten Produkte.

Eine Ergänzung des Abschnittes VIII des Ausnahmekataloges der ARG-Verordnung scheidet damit mangels gesetzlicher Grundlage aus. Insbesondere könnte im Lebensmitteleinzelhandel damit darauf reagiert werden, zusätzliches Personal für die Zubereitung und Verpackung der genannten Frischeprodukte einzustellen.

In diesem Zusammenhang sei auf die Ausnahmemöglichkeit des § 12a ARG verwiesen. Durch Kollektivvertrag können Ausnahmen von der Wochenend- und Feiertagsruhe zugelassen werden, wenn dies zur Verhinderung eines wirtschaftlichen Nachteils sowie zur Sicherung der Beschäftigung erforderlich ist.

Die BAK ist selbstverständlich bereit, an einer gesetzeskonformen sachgerechten Regelung mitzuwirken.

Renate Anderl
Präsidentin
F.d.R.d.A.

Alice Kundtner
iV des Direktors
F.d.R.d.A.